

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2025

Nr. 2025/495

Einwohnergemeinde Schnottwil: Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von landwirtschaftlichen Entwässerungen (1. Etappe), Beitragsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von rund 50'000 Franken zur ersten Etappe der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Schnottwil wurden in mehreren Etappen zwischen 1922 und 1962 von der Flurgenossenschaft Schnottwil und Privatpersonen erstellt. Nach der Güterzusammenlegung 1962 wurden die Drainagen zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Schnottwil abgetreten.

Die Einwohnergemeinde Schnottwil plant eine Zustandserfassung der Drainagen mittels PWI-Massnahmen. Im Projekt werden in zwei Etappen rund 32'000 Meter Haupt- und Sammelleitungen gespült und der Zustand der Hauptleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen ermittelt.

In der ersten Etappe werden rund 15'500 Meter Haupt- und Sammelleitungen gespült und der Zustand mittels Kanalfernsehen ermittelt. Die beitragsberechtigten Gesamtkosten sind auf 50'000 Franken veranschlagt. Je nach Ergebnis respektive bei grösseren Schäden der Entwässerungsanlagen soll nachfolgend ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet werden.

Mit den PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden, weshalb kein Baubewilligungsverfahren als auch keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig ist.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt an die beitragsberechtigten Kosten der ersten Etappe von 50'000 Franken einen Kantonsbeitrag von pauschal 13'500 Franken (ca. 27 %) zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 50'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 13'500 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Artikel 24 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Einwohnergemeinde Schnottwil den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifenden Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.5 Die Bauherrschaft hat den beauftragten Unternehmer anzuweisen und sicherzustellen, dass durch die Spülarbeiten keine Sedimente in die Gewässer gelangen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. September 2026 gewährt.
- 3.7 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Schnottwil, Gemeindepräsidium, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil